

Titel der Drucksache:

**Neufassung der Gebührensatzung über die
Benutzung der Horte an Grundschulen in
Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

0778/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.05.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	18.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	27.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.07.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

13.05.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	☒ Nein	☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	☒ Nein	☐ Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja →	Nutzen/Einsparung	☐ Nein	☒ Ja, siehe Sachverhalt
	↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt	☐ Nein	☐ Ja	Gesamtkosten	EUR	
↓					
	2013	2014	2015	2016	
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag					

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Neufassung der Gebührensatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Kalkulationsschema

Sachverhalt

Mit der wirksamen Bekanntmachung der Änderung der "Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO-)", durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 2/2013 vom 28. März 2013, ist die städtische "Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. November 2004" sowie die "Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001" entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Gebührensatzung ist notwendig, da sie sich in Bezug auf die Definition des Einkommensbegriffes sowie bei den sozialen Abstufungen auf die ThürHortkBVO bezieht. Zudem wird die künftig mögliche "tageweise Hortbetreuung in besonderen Fällen" neu eingeführt.

Wegen weitreichender Änderungen bei der Definition des Einkommensbegriffes und der Hinzunahme einer weiteren Einkommensgruppe, ist es derzeit nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen zu beziffern. Der Stadt liegen noch keine Erkenntnisse über die zukünftige Einkommensstruktur und, infolge dessen, über die durchschnittliche Gebührenhöhe vor. Die genauen finanziellen Auswirkungen werden erst bekannt sein, wenn die Gebühren der derzeit 5.312 (aktiven) Hortkinder neu beschieden wurden.

Im Rahmen des als Anlage 3 beigefügten Kalkulationsschemas erfolgte die Ermittlung des anzusetzenden Gebührenhöchstsatzes für die Hortbetreuung. Anschließend erfolgte die soziale Staffelung der Einkommensgruppen analog zur ThürHortkBVO. Grundlage waren die auf die Hortbetreuung entfallenden Kosten, wobei sich die Kosten der Gebäudeunterhaltung- und Bewirtschaftung sowie die kalkulatorischen Kosten (Hgr. 50, 54, 64 und 68) auf den Anteil der für die Hortbetreuung genutzten Gebäudefläche der Grundschulstandorte beziehen. Alle weiteren anteiligen Kosten der Gesamtausgaben für Grundschulen (ausgenommen der Personalkosten) basieren auf Erfahrungswerten aus der Hortbetreuung.
